

<p><b>§ 99a</b> Vereinfachtes Verfahren</p> <p>Die Grundeigentümer können sich im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung, die öffentlich zu beurkunden ist, gütlich über eine Landumlegung einigen. In diesen Fällen gilt abweichend von den Bestimmungen in den §§ 90 ff., dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>auf eine Vorprüfung verzichtet werden kann,</li> <li>bei schriftlicher Zustimmung aller Betroffenen auf die öffentliche Bekanntmachung des Entscheids zur Einleitung des Landumlegungsverfahrens verzichtet werden kann,</li> <li>bei schriftlicher Zustimmung aller Betroffenen auf die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auflage des Landumlegungsplanes verzichtet werden kann,</li> <li>der Landumlegungsentscheid keiner Genehmigung des Regierungsrates bedarf,</li> <li>der Entscheid der Gemeinde für das Inkrafttreten der neuen Rechtsverhältnisse massgebend ist.</li> </ol>	
<p><i>Erläuterungen</i></p>	<p>Im vereinfachten Verfahren können sich die Grundeigentümerinnen und -eigentümer im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung, die öffentlich zu beurkunden ist, gütlich über eine Landumlegung einigen. In den Unterabsätzen a-d sind diejenigen Verfahrensschritte aufgeführt, auf die unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden kann, wobei der Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung der Einleitung der Landumlegung und der Verzicht auf die öffentliche Auflage des Landumlegungsplanes die schriftliche Zustimmung aller Betroffenen (nicht nur der beteiligten Grundeigentümerinnen und -eigentümer) voraussetzt. Eine gewichtige Erleichterung besteht darin, dass bei einer einvernehmlichen Landumlegung nicht nur auf die öffentliche Auflage, sondern auch auf die Vorprüfung des BUWD und die Genehmigung durch den Regierungsrat verzichtet werden kann. Weil keine solche Genehmigung erfolgt, ist gemäss Unterabsatz e der Entscheid der Gemeinde für das Inkrafttreten der neuen Rechtsverhältnisse massgebend. Die öffentliche Beurkundung der Vereinbarung ist gerechtfertigt, weil die Beratung durch einen Notar oder eine Notarin die Gewähr bietet, dass die verschiedenen mit den Grundstücken zusammenhängenden Rechte (Dienstbarkeiten, Grundpfandrechte) korrekt bereinigt werden (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 41, in: KR 2013, S. 556 f.).</p>
<p><i>PBV</i></p>	–
<p><i>Urteile</i></p>	–
<p><i>Hinweise</i></p>	– Arbeitshilfe Landumlegung und Ortsplanungsverfahren <a href="https://rawi.lu.ch/downloadloads/download_loads_rp">https://rawi.lu.ch/download loads/download_loads_rp</a>
<p><i>Verweise</i></p>	–
<p><i>Skizzen</i></p>	–
<p><i>Muster BZR</i></p>	–